



# DIE SICHERHEITS- VERTRAUENSPERSON

Partner/-in für Sicherheit  
und Gesundheit im Betrieb



**Dr. Josef Moser, MBA**  
AK-DIREKTOR

**Dr. Johann Kalliauer**  
AK-PRÄSIDENT

## **SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN! LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!**

Sicherheitsvertrauenspersonen sind wichtige Ansprechpartner/-innen im Betrieb. Denn sichere und gesundheitsförderliche Arbeitsbedingungen sind wesentlich für den betrieblichen Erfolg. Bei der Gestaltung solcher Bedingungen spielen Sicherheitsvertrauenspersonen eine wesentliche Rolle. Als Arbeitnehmervertreter/-innen mit besonderer Funktion kümmern sie sich um wichtige Interessen der Beschäftigten.

Sicherheitsvertrauenspersonen kennen die Probleme und Gefährdungen und können durch ihre Kenntnisse der betrieblichen Praxis sinnvolle Lösungen mitgestalten. Mit der Arbeiterkammer Oberösterreich haben Sicherheitsvertrauenspersonen eine starke Partnerin zur Seite. Denn die Förderung von Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt ist für uns ein zentrales Anliegen. Deshalb möchten wir uns bei den Sicherheitsvertrauenspersonen für ihren Einsatz bedanken.

In dieser Broschüre erhalten Sie Informationen zu den Rechten und Pflichten von Sicherheitsvertrauenspersonen. Außerdem erfahren Sie, welche Bildungs- und Beratungsangebote die Arbeiterkammer den Sicherheitsvertrauenspersonen zur Verfügung stellt. Viel Freude und Kraft bei Ihrer verantwortungsvollen Aufgabe.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Josef Moser'.

Dr. Josef Moser, MBA  
AK-Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Johann Kalliauer'.

Dr. Johann Kalliauer  
AK-Präsident

# WARUM SICHERHEITS- VERTRAUENSPERSONEN?

Ein elektrisches Werkzeug wird benutzt, obwohl die Kabelisolierung schadhaft ist? Das wacklige Geländer wird nicht repariert, obwohl man mehrere Meter abstürzen kann? Es gibt keinen Gehörschutz, weil es ohnehin immer nur kurz laut ist? Sowohl im beruflichen als auch im privaten Bereich werden Sicherheitsvorkehrungen nicht immer eingehalten. Die Gründe dafür sind vielfältig: Unerfahrenheit, Zeitdruck, Überforderung, Selbstüberschätzung. Und immer wieder hört man den Satz: „Ist ja eh noch nie was passiert!“

Genau hier setzt die Arbeit einer Sicherheitsvertrauensperson an. Sie geht mit offenen Augen und Ohren durch den Betrieb, erkennt Gefahrenquellen, spricht diese an und macht Vorschläge für praxistaugliche Lösungen. Sicherheitsvertrauenspersonen sind einerseits Arbeitnehmervertreter/-innen mit einer besonderen Funktion im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz. Andererseits sind sie Berater/-innen der Arbeitgeber, damit diese ihre gesetzliche Verpflichtung im Arbeitnehmerschutz gut wahrnehmen können.

Die europäische Rahmenrichtlinie für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/-innen (Richtlinie 89/391/EWG) legt fest, dass der Arbeitgeber einen oder mehrere Beschäftigte mit der

Verhütung berufsbedingter Gefahren beauftragen muss. Das ist sinnvoll, weil die Perspektive der Beschäftigten einbezogen werden muss, wenn es um Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit geht. Mitarbeiter/-innen wissen oft selbst am besten, wo die Risiken und Belastungen liegen und wie man praxistauglich damit umgehen kann. Durch die Festlegung der Sicherheitsvertrauensperson im österreichischen ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) wird die europäische Vorgabe umgesetzt.



# AUFGABEN DER SICHERHEITS- VERTRAUENSPERSON

Die Sicherheitsvertrauensperson ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten. Dies gilt besonders in kleinen Betrieben, wo sie zumeist die einzige unmittelbare Ansprechperson für Fragen der Sicherheit und Gesundheit ist. Ein Betriebsrat ist leider nicht in allen Unternehmen eingerichtet. Arbeitsmediziner/-in, Sicherheitsfachkraft und eventuell Arbeitspsychologe/-in sind in Klein- und Mittelbetrieben meist nur wenige Stunden anwesend und daher im Alltag nicht greifbar. Umso wichtiger ist daher die Funktion der Sicherheitsvertrauensperson.

## Das Gesetz definiert folgende Aufgaben:

- ▶ Informationsweitergabe, Beratung und Unterstützung von Arbeitnehmern/-innen und Betriebsrat
- ▶ den Arbeitgeber bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes beraten und über Mängel informieren
- ▶ auf das Vorhandensein arbeitnehmerschutzrelevanter Einrichtungen und Vorkehrungen, sowie die Anwendung von Schutzmaßnahmen achten
- ▶ Zusammenarbeit mit Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern/-innen
- ▶ Mitarbeit im jährlich stattfindenden Arbeitnehmerschutzausschuss, der ab einer bestimmten Betriebsgröße einzurichten ist



## DAS SAGT DER GESETZGEBER

Letztverantwortlich für den Arbeitnehmerschutz ist immer der Arbeitgeber. Auch wenn eine Sicherheitsvertrauensperson vielfältige Aufgaben und Verpflichtungen hat, kann der Arbeitgeber seine Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Belegschaft nicht rechtswirksam auf die Sicherheitsvertrauensperson übertragen.

# RECHTE DER SICHERHEITS- VERTRAUENSPERSON

Damit sie ihre Aufgaben sinnvoll und zielführend erfüllen können, wurden Sicherheitsvertrauenspersonen vom Gesetzgeber mit vielfältigen Rechten ausgestattet:

- ▶ Sicherheitsvertrauenspersonen sind in ihrer Aufgabe weisungsfrei.
- ▶ Sie sind berechtigt, in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei den Arbeitgebern sowie bei den zuständigen Stellen (z.B. Arbeitsinspektion) die notwendigen Maßnahmen und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen.
- ▶ Sicherheitsvertrauenspersonen erfüllen ihre Aufgaben während der Arbeitszeit. Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Zeit ist zur Verfügung zu stellen.
- ▶ Arbeitgeber sind verpflichtet, die Sicherheitsvertrauenspersonen in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu informieren und anzuhören.
- ▶ Sicherheitsvertrauenspersonen haben Zugang und Einsichtsrecht in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (Arbeitsplatzevaluierung), die Aufzeichnungen zu Arbeitsunfällen, in die Ergebnisse von Messungen (z.B. Lärm oder gefährliche Arbeitsstoffe) sowie in behördliche Auflagen, Vorschriften und Bewilligungen.
- ▶ Sicherheitsvertrauenspersonen müssen über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen unverzüglich informiert werden.
- ▶ Arbeitgeber müssen Sicherheitsvertrauenspersonen in Fragen der Brandbekämpfung, der Ersten Hilfe und der Evakuierung informieren.
- ▶ Arbeitgeber müssen den Sicherheitsvertrauenspersonen die Gelegenheit geben, ihre funktionsspezifischen Fachkenntnisse zu erweitern.
- ▶ Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen aufgrund ihrer Tätigkeit nicht gekündigt werden.



Darüber hinaus ergeben sich für Sicherheitsvertrauenspersonen zusätzliche Rechte, wenn im Betrieb kein Betriebsrat eingerichtet ist. Der Gesetzgeber überträgt dann gewisse Rechte des Betriebsrates aus dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) auf die Sicherheitsvertrauenspersonen und unterstreicht somit deren Rolle als Arbeitnehmervertreter/-innen:

- ▶ Sicherheitsvertrauenspersonen sind bei der Planung und Einführung neuer Technologien am Arbeitsplatz, sowie zu deren Auswirkungen, vom Arbeitgeber anzuhören. Zudem besteht ein Anhörungsrecht bezüglich der Auswahl von Arbeitsmitteln und

Arbeitsstoffen, der Gestaltung der Arbeitsbedingungen und der Einwirkungen der Umwelt auf den Arbeitsplatz.

- ▶ Sicherheitsvertrauenspersonen sind bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung zu beteiligen.
- ▶ Arbeitgeber müssen die Sicherheitsvertrauenspersonen bei der Arbeitsplatzevaluierung sowie der Planung und Organisation der Unterweisung beteiligen.

Betriebsräte können ihre Befugnisse im Arbeitnehmerschutz auch per Beschlussfassung an die Sicherheitsvertrauensperson(en) übertragen.



#### TIPP

Auch wenn Sicherheitsvertrauenspersonen grundsätzlich einen Kündigungsschutz genießen, ist dieser rechtlich nicht gut ausgestaltet. Tatsächlich muss der Nachweis erbracht werden, dass die Kündigung aufgrund der Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson erfolgt ist, was in der Praxis oft schwer gelingt. Wenn im Betrieb ein Betriebsrat existiert, sollten Sicherheitsvertrauenspersonen konfliktträchtige Themen mit dessen Hilfe angehen und sich gegebenenfalls beratend und unterstützend einbringen. Betriebsräte genießen einen deutlich besseren Kündigungsschutz und können so auch Konflikte besser austragen. Wo ein Betriebsrat besteht, ist die Arbeit von Sicherheitsvertrauenspersonen häufig leichter und ergiebiger.



## **BESTELLUNG VON SICHERHEITS- VERTRAUENSPERSONEN**

Arbeitgeber haben die gesetzliche Verpflichtung, ab elf Beschäftigten Sicherheitsvertrauenspersonen zu bestellen. Es dürfen nur Arbeitnehmer/-innen bestellt werden, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Wieviele zu bestellen sind, richtet sich nach der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer/-innen. Wenn ein Betriebsrat eingerichtet ist, muss dieser der Bestellung zustimmen; ansonsten ist die Bestellung ungültig. Besteht kein Betriebsrat, muss der Arbeitgeber die gesamte Belegschaft über die geplante Be-

stellung informieren. Wenn ein Drittel der Beschäftigten binnen vier Wochen gegen die Bestellung schriftlich Einwand erhebt, muss der Arbeitgeber andere Personen vorschlagen. Die bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen sind der Arbeitsinspektion namentlich bekannt zu geben. Diese muss die Meldung an die Arbeiterkammer zur Information weiterleiten.

Für auswärtige Arbeitsstellen, Baustellen oder einzelne zum Betrieb gehörende Arbeitsstätten können, wenn dies sinnvoll

erscheint, gesonderte Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt werden. Wenn an den jeweiligen Arbeitsstätten mehr als 50 Personen beschäftigt sind, muss eine gesonderte Sicherheitsvertrauensperson bestellt werden. Eine Aufteilung von Wirkungsbereichen zwischen mehreren Sicherheitsvertrauenspersonen ist zulässig, sofern Betriebsrat und die Sicherheitsvertrauenspersonen zustimmen.

Die Bestellung erfolgt für vier Jahre. Bleibt die Sicherheitsvertrauensperson auch nach den vier Jahren in dieser Funktion, muss eine neuerliche Bestellung erfolgen. Wird eine Sicherheitsvertrauensperson vorzeitig abberufen oder scheidet sie aus dem Betrieb aus, muss der Arbeitgeber binnen acht Wochen eine neue Sicherheitsvertrauensperson bestellen.

### So viele Sicherheitsvertrauenspersonen müssen bestellt werden:



Die **Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen** (kurz: „SVP-Verordnung“) legt die Mindestanzahl der zu bestellenden Sicherheitsvertrauenspersonen fest:

Anzahl Arbeitnehmer/-innen	Anzahl Sicherheitsvertrauenspersonen	Anzahl Arbeitnehmer/-innen	Anzahl Sicherheitsvertrauenspersonen
11 bis 50	1	501 bis 700	5
51 bis 100	2	701 bis 900	6
101 bis 300	3	901 bis 1400	7
301 bis 500	4	1401 bis 2200	8

Für weitere 800 Arbeitnehmer/-innen ist jeweils eine zusätzliche Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen. Bruchteile von 800 werden als voll gerechnet.



# AUSBILDUNG ZUR SICHERHEITS- VERTRAUENSPERSON

Sicherheitsvertrauenspersonen müssen eine Ausbildung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes von mindestens 24 Unterrichtseinheiten absolvieren. Diese Ausbildung kann vor der Bestellung oder innerhalb des ersten Jahres ihrer Funktionsperiode absolviert wer-

den. Bei ausgebildeten Sicherheitsfachkräften oder Arbeitsmedizinern/-innen gelten die fachlichen Voraussetzungen als erfüllt. Sofern diese Arbeitnehmer/-innen im Betrieb sind, dürfen sie ebenso die Funktion der Sicherheitsvertrauensperson ausüben.



# TÄTIGKEIT IN DER PRAXIS

Wie soll die Tätigkeit der Sicherheitsvertrauensperson nun gestaltet werden? Wieviel Zeit steht für die Funktion zur Verfügung? Wie oft können Weiterbildungen besucht werden? Wie sollen Informationen an die zuständigen Stellen weitergegeben werden? Für die Fragen hat der Gesetzgeber nichts Genaues geregelt, da Betriebe meist sehr unterschiedliche Anforderungen im Bereich Sicherheit und Gesundheit haben. Darum empfiehlt es sich, mit dem Arbeitgeber bzw. den Führungskräften von Anfang an klare Abmachungen zu treffen. Dies bietet den Verantwortlichen die Möglichkeit, über ihre Erwartungshaltungen nachzudenken und diese dann klar zu formulieren. Sicherheitsvertrauenspersonen bekommen Hand-

lungssicherheit, spätere Konflikte und Missverständnisse lassen sich derart weitgehend vermeiden.

Für die Weitergabe von Informationen und die Bekanntgabe von Mängeln eignet sich besonders die Schriftform (z.B. E-Mail). Auf diese Weise kann die Sicherheitsvertrauensperson ihre Tätigkeit gut dokumentieren. Sollte es zu Beanstandungen durch die Arbeitsinspektion oder gar einen Arbeitsunfall kommen, kann der Sicherheitsvertrauensperson keine Untätigkeit vorgeworfen werden. Eine Weiterleitung an andere wichtige Akteure/-innen neben dem Arbeitgeber, z.B. Betriebsrat oder Arbeitsmediziner/-in, ist auf diese Weise ebenso leicht möglich.



## ACHTUNG:

In manchen Betrieben existieren Sicherheitsvertrauenspersonen zwar auf dem Papier, können oder dürfen jedoch kaum tätig werden. Es gibt leider Arbeitgeber, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten nur als lästigen Stolperstein im betrieblichen Alltag sehen. Sicherheitsvertrauenspersonen können ihre Bestellung auch ablehnen, wenn sie sich fachlich, persönlich oder aufgrund der Rahmenbedingungen nicht in der Lage sehen, ihre Funktion sinnvoll zu erfüllen.



## AK-BERATUNG FÜR SICHERHEITS- VERTRAUENSPERSONEN

Die Arbeiterkammer unterstützt und berät Sicherheitsvertrauenspersonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Wir bieten Beratung zu folgenden Themenfeldern:

- ▶ Rechtsauskünfte
- ▶ technischer und organisatorischer Arbeitnehmerschutz
- ▶ Arbeitsplatzevaluierung bzw. Evaluierung psychischer Belastungen
- ▶ Organisation der Unterweisung
- ▶ Maßnahmen zur Reduktion bzw. Beseitigung körperlicher und psychischer Belastungen
- ▶ Projektberatung und -begleitung im Zusammenhang mit Arbeitnehmerschutz, Gesundheitsförderung, betrieblichem Eingliederungsmanagement oder Gesundheitsmanagement
- ▶ Kommunikation
- ▶ Konflikte und Mobbing
- ▶ Gemeinsame Betriebsbegehungen mit der Arbeitsinspektion

Außerdem bieten wir zahlreiche Weiterbildungsveranstaltungen und Informationsmaterialien für Sicherheitsvertrauenspersonen an.

# NOCH FRAGEN?

# DIE AK BERÄT SIE GERNE!

Wenn Sie Fragen zum Thema „**Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz**“ haben, stehen Ihnen die Expertinnen und Experten der Arbeiterkammer Oberösterreich gerne zur Verfügung:

Arbeiterkammer Oberösterreich  
Kompetenzzentrum Betriebliche  
Interessenvertretung (KBI)  
Telefon: +43 (0)50 6909-2323  
E-Mail: [kbi@akooe.at](mailto:kbi@akooe.at)

**OOE.ARBEITERKAMMER.AT –  
WO SICH ARBEITNEHMER/-INNEN  
INFORMIEREN!**

Medieninhaberin: Kammer für Arbeiter und Angestellte  
für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz  
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz siehe  
[ooe.arbeiterkammer.at/impressum.html](http://ooe.arbeiterkammer.at/impressum.html)  
Stand: Mai 2019  
Hersteller: colour&point, Derfflingerstraße 12, 4020 Linz  
[ooe.arbeiterkammer.at](http://ooe.arbeiterkammer.at)



**AK**  
Oberösterreich